

SATZUNG

des Verbandes der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Brandenburg und Berlin 1990 e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Verband der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Brandenburg und Berlin 1990 e.V.“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband ist eine unabhängige und überparteiliche Vereinigung zur Vertretung der Interessen und Rechte von Personen, die im Land Brandenburg, im Land Berlin oder den angrenzenden Bundesländern Eigentum oder Besitz an Grundstücken haben oder erwerben wollen.

(2) Zweck des Verbandes ist die selbstlose Unterstützung und Beratung der in Abs. 1 genannten Personen im Sinne konfliktarmer Lebensmöglichkeiten in einem natürlichen Wohnumfeld.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch persönliche und telefonische Beratung, durch besondere Konditionen bei der Rechtsberatung durch assoziierte Rechtsanwälte und bei Abschluss von Rechtsschutzversicherungen, durch Herausgabe einer Mitgliederzeitung, durch Interessenaustausch und -vertretung zu landes- und kommunalpolitischen Themen.

(4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, die die Ziele des Verbandes unterstützt und im Land Brandenburg, im Land Berlin und den angrenzenden Bundesländern Grundeigentum oder -besitz hat oder erwerben will, sowie jede juristische Person mit Sitz im Land Brandenburg, im Land Berlin und den angrenzenden Bundesländern werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

(3) Jedes Mitglied erhält mit seiner Aufnahme eine Mitgliedsnummer. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen des Verbandes.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch den Tod

(5) Ein Austritt ist mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine anteilige Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen

1. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes oder bei Schädigung des Ansehens des Verbandes;

2. bei Verzug mit drei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung. Vor dem Beschluss nach Satz 1 Nr. 1 ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verband.

(8) Die Mitglieder haben das Recht,

1. an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, abzustimmen und Vorschläge zu unterbreiten;
2. den Rat und die Unterstützung des Verbandes zu beanspruchen.

(9) Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die gemeinschaftlichen Interessen des Verbandes wahrzunehmen, bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und für seine Ziele zu werben;
2. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Beitragsordnung richtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein Ehegatte ist von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit, solange der andere Ehegatte den Mitgliedsbeitrag entrichtet (Partnermitgliedschaft).

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist neben den in der Satzung erwähnten Fällen zuständig für

1. die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
2. die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes;
4. Satzungsänderungen;
5. die Festsetzung der Beitragsordnung;
6. die Bildung besonderer Ausschüsse;
7. die Auflösung des Verbandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck verlangen. Die Einladung hat gemäß der Form nach Abs. 2 zu erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung oder als Tischvorlage Anträge zur Tagesordnung stellen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Einladung gemäß der Form nach Abs. 2 erfolgt ist.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und den Beschluss der Beitragsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen, mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand bestimmt wird. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Ein Ergebnisprotokoll ist in der nächsten Mitgliederzeitung zu veröffentlichen.

SATZUNG

des Verbandes der Eigenheim- und Grundstücksbesitzer Brandenburg und Berlin 1990 e.V.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die folgende Ämter ausüben:

1. der/die Vorsitzende
2. dem/der stellvertretende Vorsitzende
3. dem/der Geschäftsführer/in

(2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretende Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in, von denen jeweils zwei Mitglieder gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und verwaltet das Verbandsvermögen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

(4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er kann für seine Tätigkeit ein angemessenes Gehalt erhalten.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre ab Durchführung der Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Besetzung der Vorstandsämter erfolgt durch einfachen Beschluss des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines ordentlichen Vorstandsmitglieds rückt nach Beschluss des Vorstandes ein Beiratsmitglied als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied nach.

(7) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch in der Regel einmal monatlich zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand legt jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und über seine Tätigkeit Rechenschaft ab. Bei veränderter Haushaltslage schlägt der Vorstand eine neue Beitragsordnung vor. Diese bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat mit bis zu vier Mitgliedern zur Seite stehen, die aus den Reihen engagierter Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie Anregungen, Hinweises und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 8 Datenschutz

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Daten gemäß seiner Datenschutzordnung. Der Verband veröffentlicht Daten eines Mitglieds in der Verbandszeitschrift nur nach vorheriger Zustimmung des Mitglieds.

§ 9 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an einen gemeinnützigen Verein im Land Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2023 neu gefasst worden und an diesem Tag in Kraft getreten.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. November 1990 in Ludwigsfelde. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.11.2025.

BEITRAGSORDNUNG

1. Zur Bestreitung der dem Verband entstehenden Kosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Er ist von jedem Mitglied zu bezahlen. Bei Ehepaaren ist der Beitrag nur von einer Person zu zahlen; für die andere Person ist die Mitgliedschaft frei.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 8,00 Euro pro Monat. Rentnerinnen und Rentner zahlen 5,00 Euro pro Monat.

3. In Fällen unzumutbarer Härte kann der Vorstand auch einen geringeren Mitgliedsbeitrag ohne Auswirkungen auf die Rechte des Mitglieds festlegen.

4. Mitglieder können durch freiwillig höhere Beiträge oder Spenden die Arbeit des Verbandes unterstützen, ohne dabei besondere Recht zu erwerben.

5. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im voraus für ein Mitgliedsjahr zu entrichten. Der Beitrag wird in der Regel per erteilter Einzugsermächtigung der Mitglieder auf das Konto des Verbandes überwiesen. Bei Überweisung ist die Mitgliedsnummer als Verwendungszweck anzugeben. Mit dem Vorstand kann ein anderer Zahlungsmodus vereinbart werden.

Der Überweisungsbeleg ist gegebenenfalls als Nachweis der Beitragszahlung bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen vorzulegen.

6. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für Kosten und Leistungen des Verbandes verwendet.